

Dresden, Freitags, den 21. Februar 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 17. Febr. 1834.

Berathung über den Bericht der außerordentl. Deput., das Decret, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Die Sitzung wird nach halb 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der letzten verlesen, genehmigt und von den Abgg. v. Petri-Fowösky und Klahre mit unterzeichnet.

Auf der Registrande stand:

1) Der Abg. Schüller bittet um Urlaub vom 17. d. M. bis mit 18. März d. J.; bewilligt. 2) Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer vom 14. Febr. 1834, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend; auf die Tagesordnung. 3) Der Abg. Scholze bittet um Urlaub vom 17. d. M. bis zum 3. März d. J.; bewilligt. 4) Der Abg. Hesse bittet um Urlaub auf drei Tage; bewilligt. 5) Der Abg. Rostitz und Sänckendorf bittet um Urlaub vom 17. bis mit 19. d. M.; bewilligt. 6) Der Abg. Art überreicht eine Petition mehrerer Geistlichen der Ephorie Freiberg vom 12. Febr. 1834, worin dieselben beantragen, die kirchlichen und Schulangelegenheiten noch während der Dauer der jetzigen Ständeversammlung zu berathen; soll alsbald mit vorgenommen werden.

Die Tagesordnung enthielt den Bericht der außerordentlichen Deputation über das Decret, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Nachdem der Präsident einige Worte über die Nothwendigkeit, Mittel zur Abkürzung des Landtags aufzufinden, gesprochen und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam gemacht hatte, besteigt

Referent Abg. Eisenstück die Rednerbühne, verlas die einschlagenden königl. Decrete und theilt einen Ueberblick der über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen mit.

Das Deputationsgutachten lautet in seinem Eingange, wie folgt:

Das allerhöchste und höchste Decret vom 29. October 1833, die Abkürzung des Landtags betreffend, wurde von der 1. Kammer in der Sitzung den 4. November berathen und das Protocoll der 2. Kammer mitgetheilt, welche in der Sitzung den 4. November den Gegenstand ihrer ersten Deputation zur Vorberathung überwies. In der Sitzung den 7. November erstattete die Deputation gutachtlichen Bericht und, nachdem die Staatsregierung auf die ständische Schrift vom 20. November durch Decret vom 27. November ihr Einverständnis damit erklärt hatte, daß die Berathung über das gedachte Decret nicht durch eine von beiden Kammern zusammengesetzte Deputation erfolge, sondern jede Kammer eine Deputation aus ihrer Mitte bestimme, um der Vorberathung sich zu unterziehen, erwählte die Kammer eine außerordentliche Deputation. Diese constituirte sich den 2. December und hatte den 3. 5. 6. und 12. December 1833 unter Zuziehung

zum Theil des ernannten königl. Regierungscommissars Sitzung, fand sich aber veranlaßt, die weitem Sitzungen so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis die 1. Kammer, an welche die Decrete vom 29. October und 27. November 1833 ergangen, ihre Berathung darüber beendigt haben würde. Den 11. Januar 1834 erstattete die Deputation der 1. Kammer ihren Bericht, der den 16. 17. 18. und 21. Januar in der Kammer discutirt wurde, und es erfolgte die Mittheilung der aufgenommenen Protocolle an die Deputation der 2. Kammer, welche den 21. 22. 27. und 30. Januar 1834 zum Theil ebenfalls wieder unter Zuziehung des Regierungscommissars, ihre Berathungen fortsetzte, und nun nicht Anstand nimmt, dem erhaltenen Auftrag gemäß, ihr unvorgreifliches Gutachten der Kammer zur Prüfung vorzulegen. — Da die Kammer in den über das Decret vom 29. October 1833 stattgefundenen Berathungen sich bereits vollständig darüber ausgesprochen hat, daß, so sehr sie auch es für ihre Pflicht anerkenne, der Berathung über alle Gesetze sich zu unterziehen, welche von der Staatsregierung bereits vorgelegt worden und vorgelegt werden würden, und ihr daher nicht zukomme, auf Abkürzung des Landtags einen Antrag zu stellen, auf der andern Seite aber nur mit ehrfurchtsvollem Dank es anzuerkennen sei, wenn die Staatsregierung bei der nicht zu leugnenden Schwierigkeit im Laufe dieses Landtages alle Gesetze, welche vorgelegt worden, oder zur Vorlage bereit wären, durch die Kammern vollständig berathen zu lassen, das Gutachten der Kammer darüber zu vernehmen beschloffen, welche Gesetze und Berathungsgegenstände mehr oder minder dringlich, welche Vorkehrungen deshalb zu treffen und was sonst etwa, der Gründlichkeit und Freiheit in der Berathung unbeschadet, zu Abkürzung des Landtags auch in dem Geschäftsbetrieb dienen könne, so hält die Deputation es für überflüssig, in diesem Bericht sich weiter darüber zu verbreiten.

Referent macht noch auf die Gründe aufmerksam, welche die Abkürzung des Landtags vorzüglich wünschenswerth machen, und führt als solche an, daß Gesetze und neue Organisationen in Ausführung zu bringen seien, wozu Zeit erforderlich sei, die Ministerien aber während der Dauer der Ständeversammlung von dieser zu sehr in Anspruch genommen würden, als daß sie gleichzeitig auch diese Gesetze und Organisationen in Wirksamkeit treten lassen könnten, daß vielen der Abgeordneten ein längeres Verweilen dahier wohl auch beschwerlich sei, worauf zwar die Deputation kein Gewicht gelegt habe, weil sie meine, daß in der Pflicht der Abgg. liege, sich der Verpflichtung nicht zu entziehen, so lange die Staatsregierung die Dauer des Landtags verlange; daß man endlich der Meinung sei, es werde der Kostenaufwand dadurch immer vergrößert; jedoch auch auf dieses Motiv habe die Deputation kein so großes Gewicht gelegt, weil die Gesetze doch berathen werden müßten, ob früher oder später, und dieses auch von der Kammer anerkannt worden sei. Uebrigens habe die Deputation sich auch von der Ansicht nicht trennen können, daß mehrere Gesetze, welche von Umfang und großer Wichtigkeit seien, wünschenswerth machten, noch Erfahrungen zu benutzen, und